

## **Satzung der Stadt Hainichen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Bekanntmachung der Fassung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 02. April 2014 (SächsGVBl. S. 234, 237) des § 52 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen (SächsSchiedsStG) und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (SächsSchiedsGütStG) vom 27. Mai 1999, zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher (KomAEVO) vom 15. Februar 1996, SächsGVBl. S. 84), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 670) hat der Stadtrat der Stadt Hainichen am 10. Dezember 2003 folgende Satzung, zuletzt geändert durch die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 21. Januar 2015 beschlossen:

### **§ 1**

#### **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	10,00 EUR
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	20,00 EUR
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	30,00 EUR.

### **§ 2**

#### **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

### § 3 Aufwandsentschädigung für Stadträte und Ortschaftsräte

- (1) Stadträte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.  
Diese wird gezahlt
- |   |            |
|---|------------|
| - bei Stadträten als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von      | 33,00 EUR  |
| - bei Ortschaftsräten als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 21,00 EUR. |
- Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird monatlich im Folgemonat auf ein durch den Anspruchsberechtigten einzurichtendes Konto überwiesen.
- (3)
- (4) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten zusätzlich eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 EUR.

### § 4 Ortsvorsteher

Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher beträgt 20 vom Hundert der Aufwandsentschädigung, die nach § 2 Abs. 1 KomAEVO ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält.

### § 5 Friedensrichter

- (1) Der Friedensrichter / stellvertretende Friedensrichter erhält Ersatz seiner Auslagen und seines Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- |  |            |
|--|------------|
| bis zu 3 Stunden                         | 15,00 EUR  |
| von mehr als 3 bis zu 6 Stunden          | 25,00 EUR  |
| von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | 35,00 EUR. |
- (3) Der Protokollführer erhält 50 vom Hundert des Durchschnittssatzes eines Friedensrichters.
- (4) Der zum Ansatz kommende Zeitraumen beinhaltet sowohl die vorbereitenden Arbeiten wie Ladungen, Sitzungsvorbereitung, Briefverkehr usw., als auch Nachbereitungen wie Protokoll- und Kassenführung.
- (5) Die Aufwandsentschädigung wird quartalsweise jeweils im letzten Monat des Quartals auf ein durch den Anspruchsberechtigten einzurichtendes Konto überwiesen.

## **§ 6 Wahlen**

- (1) Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses erhalten anstelle der Entschädigung nach § 1 dieser Satzung einen pauschalen Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles. Er beträgt 20,00 EUR pro Sitzungstermin.
- (2) Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten ein Erfrischungsgeld von 50,00 EUR pro Tag. Das Erfrischungsgeld ist am Tag der Wahl bar auszuzahlen. § 1 dieser Satzung findet keine Anwendung.

## **§ 7 Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1, § 3 und § 6 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (SächsRKG) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 15. Februar 2015 in Kraft.

Satzung ausgefertigt:	15. 12. 2003	veröffentlicht:	20. 12. 2003	in Kraft:	01. 02. 2004
1. Änderungssatzung ausgefertigt:	22. 01. 2015	veröffentlicht:	14. 02. 2015	in Kraft:	15. 02. 2015